

Satzung

der

Wilhelm-Gebhardt-Stiftung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:
Wilhelm-Gebhardt-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz ist Waldenburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Stiftung ist es, schwerpunktmäßig in der Stadt Waldenburg und deren Einzugsgebiet, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und sonstige Vereinigungen in den Bereichen Jugend und Bildung durch die In-Gang-Setzung und Unterstützung gemeinnütziger Projekte und Maßnahmen zu fördern, insbesondere junge Menschen in ihrer schulischen, beruflichen, sozialen und persönlichen Entwicklung hin zu verantwortlichen, selbständigen Persönlichkeiten zu fördern und das gemeinschaftliche Miteinander zu stärken. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung in selbstloser Weise bedürftige Menschen, vorzugsweise in der Stadt Waldenburg, die sich in einer sozialen Notlage befinden.
3. Zur Erfüllung dieses Stiftungszwecks wird die Stiftung insbesondere
 - a) Begabte junge Menschen an Schulen und in der Berufsausbildung durch Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen unterstützen.
 - b) Besondere Förderungskonzepte in Kindergarten und Vorschulen finanziell und ideell unterstützen.
 - c) Ortsansässige Vereine und Einrichtungen in ihrer steuerlich begünstigten Arbeit bei besonderen Projekten unterstützen.
 - d) Besondere Projekte fördern, die einen Bezug zur Entwicklung der Stadt Waldenburg haben und der Wissens-, der Erfahrungsvermittlung und der Kompetenzerfaltung junger Menschen dienen.
 - e) Bedürftige Menschen in der Stadt Waldenburg in besonderen sozialen Notlagen (verursacht z.B. durch Unfall, Krankheit) finanziell unterstützen mit der Zielsetzung, eine möglichst normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Arbeiten zu ermöglichen.
 - f) Aktivitäten der Vereine und Jugendorganisationen, insbesondere bei der Nachwuchsarbeit unterstützen.
 - g) Eltern und Multiplikatoren in ihren Aufgaben bezüglich der Entwicklung junger Menschen durch Seminare und Fortbildungen qualifizieren.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
6. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
7. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
8. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Waldenburg oder den gesetzlichen Aufgaben anderer öffentlicher Körperschaften gehören.
9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 300.000,00 €.
Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
2. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu finanzieren.
5. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
Für den Jahresabschluss gelten die handelsrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss für alle Kaufleute sinngemäß.

3. Die Stiftung kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit bis zu 10 v.H. ihres Jahresüberschusses einer Rücklage zuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Die Rücklage kann ganz oder teilweise in Stiftungsvermögen umgewandelt werden.
4. Die Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 3 noch verbleibender Jahresüberschuss, dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.
5. Die Stiftung kann ihren Jahresüberschuss teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 zuwenden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
Mit der Vollendung des 86. Lebensjahres scheidet ein Vorstandmitglied aus dem Vorstand aus.
Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen; der Widerruf ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind.
Der Vorstand ist an die Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.
Der Vorstand vertritt die Stiftung außergerichtlich und gerichtlich; er hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stifter bestellt.

Danach ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation selbst. Die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsrats soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Stiftungsrats möglich ist. Wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten im Wege der Kooptation ersetzt, so wird der Nachfolger vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

Ein Mitglied des Stiftungsrats scheidet mit der Vollendung des 86. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden.

3. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.

Er beschließt über:

- a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder,
- b) den Haushaltsplan,
der Haushaltsplan umfasst insbesondere
 - den Einnahmeplan,
 - den Ausgabeplan für die Verwaltung,
 - den Ausgabenplan zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- d) die Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- f) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach dem Stiftungsgesetz anzeigepflichtig sind,
- g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann Art und Inhalt des Haushaltsplans im einzelnen festlegen, außerdem kann der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Einberufungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit nicht über Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung gemäß § 9 der Satzung zu entscheiden ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies gilt nicht für Entscheidungen im Sinne von § 9 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane unverzüglich zu übersenden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.
Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten nur einen Ersatz für ihre Auslagen.

§ 9 Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 10
Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Kupferzell, den 14.8.2007

.....
Wilhelm Gebhardt